



Satzung

des Wasserverbandes zur Unterhaltung der Unteren Rodau des Bauerbaches und des Waldgrabens von Obertshausen zur Rodau im Kreis Offenbach am Main

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband zur Unterhaltung der Unteren Rodau".
- (2) Er hat seinen Sitz in Mühlheim am Main im Landkreis Offenbach am Main.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1 und 3 WVG)

WVG = Wasserverbandsgesetz

30.03

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die Untere Rodau, den Bauerbach und den Waldgraben von Obertshausen zur Rodau in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, in dem hierzu erforderlichen Maße auszubauen und soweit notwendig, Rückhalteanlagen oder Hochwassersicherungen zu bauen und zu erhalten, soweit dies nicht Aufgabe des Oberverbandes Rodau Bieber ist.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Mitglied anderer Verbände werden.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Stadt Obertshausen
 - b) die Stadt Heusenstamm für ihren Stadtteil Rembrücken
 - c) die Stadt Mühlheim am Main.

(§ 4, 23 u. 24 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern gemäß § 2 der Verbandssatzung vorzunehmen, und zwar an der Unteren Rodau von der B 448 bis zur Mündung in den Main, am Bauerbach von der Gemarkung Rembrücken bis zur Mündung in die Rodau und an einem Teilstück des alten Bauerbachs in der Gemarkung Hausen von der Schubertstraße bis zur Mündung in die Rodau sowie am Waldgraben von der Gemarkung Obertshausen (B 448) bis zur Mündung in die Rodau.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Schäfer, Spremlingen, vom September 1970, der aus einem Übersichtsplan M 1 : 25.000, dem Mitgliederverzeichnis und den Erläuterungen besteht und am 6.5.1971 vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüft worden ist, in der Fassung vom 1. November 1982.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen gehörenden Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(§§ 5, 6, 33, 43 WVG)

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 11 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

(§§ 44,45 WVG)

30.03

§ 7

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung die nachstehenden Vertreterzahlen:
 - a) die Stadt Obertshausen 5 Vertreter
 - b) die Stadt Heusenstamm
 für ihren Stadtteil Rembrücken 1 Vertreter
 - c) die Stadt Mühlheim am Main 4 Vertreter
- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten u.a.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder durch diese gewählt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, so scheiden sie mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.
- (5) Wenn ein Vertreter oder ein Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen seiner Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter,
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 5. Wahl der Schaubeauftragten,
 6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

30.03

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

(§ 47 WVG)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer einwöchigen Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seiner/seinem Stellvertreter/in mit. Einladung und Beratungsgrundlagen sind dem Vertreter zu übergeben.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und - soweit erforderlich - die zuständigen Fachbehörden mit derselben Frist ein.
- (5) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsteher geleitet. Beide haben dabei - wie auch die anderen Vorstandsmitglieder - kein Stimmrecht.
- (6) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt.
- (7) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder aufzustellen. Außerdem ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

- (8) Der Vorstandsvorsteher hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(§ 48 WVG)

§ 12 Beschlüsse der Versammlung

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Stimmengleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:
 - 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - 2. die Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem von der Versammlung zu bestimmenden Vertreter eines Mitgliedes zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung übernimmt die Geschäftsführung.

(§ 48, 49 WVG)

30.03

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse aus Ihrer Mitte bilden. Sie bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Für das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse sind die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher und drei Beisitzern. Die Stadt Heusenstamm stellt 1 und die Stadt Obertshausen und Mühlheim je 2 Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt, der ihn im Falle seiner Verhinderung im Vorstand vertritt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandats aus dem Vorstand aus. Gleiches gilt für ihre Vertreter.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bzw. Vertreter bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Stellvertretung des Vorstandes wird von diesem durch Beschluss (zu Beginn einer jeden Legislaturperiode) geregelt.

(§ 52 WVG)

§ 15

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes (und deren Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§ 52 und 53 WVG)

§ 16

Amtszeit des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

30.03

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt
- (3) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 18

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. Entscheidung über Widersprüche gegen die Veranlagung zu Beiträgen die der Verband zu leisten hat,

6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten und sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen, ab der Höhe, die jeweils durch Haushaltsbeschluss festgelegt wird,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
9. Vertretungsregelung für die Dauer einer gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
10. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(§ 54 WVG)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter mit. Einladung und Beratungsgrundlagen sind dem Stellvertreter zu übergeben.
- (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und gegebenenfalls die zuständigen Fachbehörden einzuladen.
- (4) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

(§ 56 WVG)

30.03

§ 20

Beschließen im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher, wenn dieser die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Erträge/Einzahlungen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen/Auszahlungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen

(§ 65 WVG)

30.03

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Aufwendungen/Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Die Bestimmungen des § 114 g HGO sind anzuwenden. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 24

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) und die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 (GVBl. I 2006 S. 235) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 sind gem. § 92 (3) HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) anzuwenden. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt innerhalb von 4 Monaten des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(§ 65 WVG)

§ 26
Prüfung des Haushalts und Entlastung

- (1) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach am Main.
- (3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen des Jahresabschlusses ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§65 WVG)

§ 27
Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Vereinsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

30.03

- (4) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann die Aufsichtsbehörde Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

(§ 24, 28 und 29 WVG)

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Die Beiträge sind zu leisten
- a) für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
 - b) für den Kapitaldienst,
 - c) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
- (3) Das Beitragsverhältnis wird ermittelt nach dem zum Plan gehörenden Erläuterungsbericht (§ 4) mit
- 70 % der zum Einzugsgebiet gehörenden Flächen;
15 % der Uferlängen, die auf die einzelnen Gemarkungen entfallen,
15 % der Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet
- (kombinierter Beitragsschlüssel).
- (4) Das Beitragsverhältnis wird zu jeder Legislaturperiode überprüft und falls erforderlich, neu festgesetzt.
- (5) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

(§ 28 WVG)

§ 29 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Vorstand stellt das Beitragsverhältnis gemäß § 28 fest und verteilt danach die im Haushaltsbeschluss mit ihrem Gesamtbetrag festgesetzten Beiträge auf die Verbandsmitglieder.
- (2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder, Beitragsbescheid, fest, teilt jedem Verbandsmitglied das Beitragsverhältnis und den aufzubringenden Beitrag unter Angabe der Zahlstelle, der Zahlungsfrist und der Rechtsbehelfsbelehrung mit und zieht die Beiträge ein.
- (3) Gegen die Beitragserhebung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann beim Vorstand oder der Aufsichtsbehörde eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so hat der Vorstand eine neue Beitragsverteilung vorzunehmen.

(§ 31 WVG)

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 31 Dienstkräfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes führt der Kassenverwalter einer vom Vorstand bestimmten Mitgliedsgemeinde bzw. dessen Stellvertreter. Für die Verbandsverwaltung (Geschäftsführung) können geeignete Fachkräfte der Mitgliedsgemeinden herangezogen werden. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann der Vorstand ferner für

30.03

die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker (Verbandsingenieur) einstellen. Das Wasserwirtschaftsamt ist hierzu zu hören.

- (2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes findet die "Hessische Gemeindeordnung (HGO)" § 110 Abs. 4 Anwendung.

§ 32 Bekanntmachung

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der "Offenbach-Post" veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekanntmachen.
- (3) Bekanntmachungen nach Absatz 2 sind vollendet mit Ablauf des Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der "Offenbach-Post".
- (4) Für den Fall, dass die "Offenbach-Post" durch höhere Gewalt am Erscheinen gehindert ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden. In diesem Falle ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf einer vollen Woche nach Beginn des Aushanges. Der Tag des Einhängens sowie der Tag der Abnahme sind auf den Bekanntmachungsexemplaren so zu vermerken, dass der den Aushang Lesende erkennen kann, wie lange der Aushang noch andauert.
- (5) Satzungsrecht des Verbandes ist von der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen und tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern es selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (6) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 2 nicht durchführbar ist, z. B. wegen Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese abweichend von Absatz 2 durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Hierbei ist entsprechend Absatz 2 mit bekanntzumachen, wo, zu welcher Tageszeit und von wann bis wann die Zeichnungen usw. zu jedermanns Einsicht ausliegen.
- (7) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(§ 58 u. 67 WVG)

§ 33 Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

(§ 58 und 59 WVG)

§ 34 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des "Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung" vom 06.02.1962 (GVBl. S. 13) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

30.03

§ 36 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Kreises Offenbach am Main.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das zuständige Staatliche Umweltamt zur Verfügung. Das Staatliche Umweltamt ist berechtigt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbarer Verbindung zu halten und die technischen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen.

§ 37 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Krediten (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit) nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung,
 3. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes,
 4. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes, Vertreter der Verbandsmitglieder und an Dienstkräfte des Verbandes,
 5. zur Bestellung von Sicherheiten,
 6. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

**§ 38
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Mühlheim am Main, den 09.12.2008

**Wasserverband zur Unterhaltung
der Unteren Rodau**

Der Verbandsvorsteher

M ü l l e r
Bürgermeister

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes zur Unterhaltung der Unteren Rodau hat in ihrer Sitzung am 09.12.2008 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach hat gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) der Neufassung der Verbandssatzung mit Genehmigung vom 04.12.2009 - AZ.: 19-149-142-20 - zugestimmt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes zur Unterhaltung der Unteren Rodau, Sitz Mühlheim, wird von mir hiermit genehmigt.

Offenbach am Main, den 04.12.2009

Kreis Offenbach

Der Kreisausschuss

Veröffentlicht in der Offenbach-Post vom 08.01.2010